

Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche

Grundgesetz

Artikel 3

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Schulgesetz

§ 35a

Individuelle Förderung der Schüler

(1) ¹Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. ²Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. [...]

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA)

SOGYA § 14

Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Nach Maßgabe der Stundentafel erfolgt Unterricht zur individuellen Förderung. ²Der Unterricht kann in klassenübergreifenden Gruppen durchgeführt werden. [...]

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden. [...]

SOGYA § 24

Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung

[...]

(2) ¹Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Anforderungen bewertet. ²Anforderungen sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. ³Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses und berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler. ⁴Dabei ist eine festgestellte Teilleistungsschwäche in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen. [...]

(4) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden,
2. die im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert sind oder

3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Anforderungen qualitativ zu verändern.

(5) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. [...]

(7) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat die Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern und, soweit die Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, ihren Eltern nachweislich darzulegen. [...]

§ 29

Besondere Leistungsfeststellung

[...] (4) ¹Die besonderen Belange der in § 24 Absatz 4 genannten Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen. ²Für diese Schülerinnen und Schüler legt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern oder, im Fall ihrer oder seiner Volljährigkeit, der Schülerin oder des Schülers im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der besonderen Leistungsfeststellung fest, welche die Belange der Schülerin oder des Schülers berücksichtigen, **jedoch die Anforderungen qualitativ nicht verändern**. ³Der Antrag soll zu Beginn des ersten Schulhalbjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt werden. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert vor Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung die Antragstellerin oder den Antragsteller über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

§ 58

Nachteilsausgleich

(1) ¹Die besonderen Belange der in § 24 Absatz 4 genannten Schülerinnen und Schüler sind im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. ²Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor oder während des Prüfungsverfahrens auftreten, sind einer Behinderung gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 2 gleichgestellt.

(2) ¹Auf Antrag der Eltern oder, im Fall ihrer oder seiner Volljährigkeit, der Schülerin oder des Schülers legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung unter Beachtung von Absatz 1 fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern. ²Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil wird zugleich mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Abiturprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. ³Diese oder dieser informiert vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung die Antragstellerin oder den Antragsteller über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs. ⁴Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen
--

§ 21

Individuelle Förderung der Schüler

(1) Nach Maßgabe der Stundentafel werden für leistungsschwächere und leistungstärkere Schüler Förderunterricht und Angebote im Wahlbereich unterbreitet.

[...]

(7) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.

(8) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

§ 22

Grundsätze der Leistungsermittlung und -bewertung

(1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für den jeweiligen Abschluss erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen. [...]

(5) Für Schüler, [...]

3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.
[...]

§ 35

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) ¹An jeder Oberschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [...]

(5) Bei den in § 22 Absatz 5 genannten Schülern legt der Prüfungsausschuss **unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.**

Weiterhin vertieft werden diese Vorschriften in:

VwV LRS-Förderung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) vom 29. Juni 2006, gültig ab 06.06.2008

Erlass zur VwV LRS-Förderung

Erlass zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) vom 29. Juni 2006, geändert durch die VwV LRS-Förderung vom 23. Januar 2008, gültig ab 31.07.2023

Hilfreiche Hinweise bietet auch die **Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche** herausgegeben vom Staatsministerium für Kultus 2008, auch wenn diese inhaltlich – ähnlich wie die VwV! – ziemlich veraltet ist!